

Satzung des Allgemeinbildung – Natur Mensch Technik e.V.

Präambel

Um den Klimawandel zu begrenzen, ist eine rasche Energiewende zu 100% Erneuerbaren Energien aus Sonne, Wind & Co. nötig. Dabei spielen lokale, von BürgerINNEN getragene Initiativen eine große Rolle: über 50% der erneuerbaren Stromerzeugung sind in BürgerINNENhand. Das macht Mut und ist ein hoffnungsvoller Anfang für eine dezentrale Energiewende, die nicht den Monopolisten das Feld überlässt. Zudem könnte dies auch den Anstoß geben für eine dezentralere und stärker an den Bedürfnissen der Menschen orientierte Ökonomie überhaupt. Gegenwärtig gibt es weltweite Suchbewegungen, die Ansätze einer Solidarischen Ökonomie erprobt, mit Erneuerbaren Energien, solidarischer Landwirtschaft und einer globalen Solidarität.

Der Allgemeinbildung – Natur Mensch Technik e.V. will über diese Alternativen aufklären und sie auch aktiv fördern. Dabei geht es nicht um ein „Zurück zur Natur“, sondern um die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und eine moderne Subsistenz. Gleichzeitig geht es um Kriterien für den Einsatz der sich immer weiter entwickelnden sanften Hochtechnologien. Diese können den Freiraum für eine solidarische gesellschaftliche Transformation schaffen. Ziel ist eine Balance zwischen Natur und Technik, in der die Menschen im Mittelpunkt stehen.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Allgemeinbildung – Natur Mensch Technik e.V.“.

Sitz des Vereins ist Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Allgemeinbildung – Natur Mensch Technik e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie Förderung der Jugendhilfe. Angestrebt ist ein Bezug von Bildung und Theorie zur gesellschaftlichen Praxis.

Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung des Umweltschutzes mit einer Balance zwischen Erhalt sowie Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und arbeitssparendem humanistischen Technikeinsatz.

Schließlich ist Zweck des Vereins die Förderung internationaler Gesinnung, der kritischen Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Entwicklungszusammenarbeit.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein u.a. durch folgende Aktivitäten:

- Betrieb einer Bildungsstätte und regelmäßige Durchführung von Bildungsabenden.
- Förderung und Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung und Forschung.
- Durchführung von (einmaligen oder fortlaufenden) Veranstaltungen zur Vertiefung

ausgewählter Themen.

- Durchführung von Arbeitsgruppen, die die praktischen Konsequenzen eines erarbeiteten Themas ausloten und die praktische Umsetzung in Angriff nehmen, z.B. im Bereich Ernährung.
- Durchführung von Bildungsabenden zu Themen, die speziell Jugendliche stärker betreffen und Durchführung von Jugendgruppen zu verschiedenen Themen.
- Aufklärung über und Förderung von Projekten der Solidarischen Ökonomie.
- Durchführung von praktischen Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere von Stadtteilarbeit im Bereich Energiewende (z.B. Information der Bevölkerung über Energiesparmöglichkeiten).
- Förderung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung.
- Förderung regionaler Versorgungsstrukturen, vor allem erneuerbare Energieerzeugung und Energiespeicher.
- Förderung neuer Produkte, Entwicklungen und Projekte für erneuerbare Energien sowie effektiven Einsatz von Energie unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen wie Volkshochschule, BUND, Greenpeace u.a.
- Förderung von Technik-Zugang für die Bevölkerung, u.a. durch Beratung, Installation freier Software.
- Kooperationsprojekte mit Entwicklungsländern, besonders Infrastrukturprojekte, z.B. Errichtung von Solaranlagen zur Verbesserung der Stromversorgung, und Kooperation mit Initiativen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.
- Durchführung von Veranstaltungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland.
- Aktivitäten zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.
- Interkulturelle Abende.
- Unterstützung bzw. Aufbau einer Lebens- und Arbeitsberatung

Die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit verstehen wir als Querschnittsaufgabe.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, indem sie dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Community-Plenum.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten
2. Schnuppermitglieder (nur bei Neueintritt, auf maximal ein Jahr und einen Tag begrenzt) ohne Mitgliedsbeitrag mit beratendem Stimmrecht, d.h. die Stimme wird als Meinungsbild gewertet
3. Fördermitglieder ohne Stimmrechte, die den Verein ideell und/oder materiell fördern wollen.

Die aktiven Mitglieder zahlen monatlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung.

Es wird erwartet, dass die aktiven Mitglieder regelmäßig am Community-Plenum teilnehmen, da der Verein seine demokratischen Strukturen lebendig halten will. Aktive Mitglieder, die zwei Monate lang kommentarlos dem Community-Plenum fernbleiben, werden automatisch zu Fördermitgliedern. Sie können dann aber jederzeit erneut eine aktive Mitgliedschaft beantragen. Über diese entscheidet das Community-Plenum.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, z.B. aufgrund von vereinschädigendem Verhalten oder erheblicher Säumnis bei den Mitgliedsbeiträgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Community-Plenum und der Vorstand. Das Community-Plenum dient der permanenten Diskussion und Entscheidung der Belange des Vereins und wirkt einer Verselbständigung des Vorstands entgegen. Die Mitgliederversammlung dient der Diskussion und Entscheidung grundsätzlicher Belange des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat auch die Funktion einer Perspektiv-AG, die die Vogelperspektive auf die Entwicklung des Vereins einnimmt. Vorstand, Community-Plenum und Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder auch abwählen. Leuchtturm-Projekte sind Arbeitsgruppen, die Projekte mit Ausstrahlungskraft aufbauen.

Einladungen und Protokolle für alle Organe des Vereins können per Email versendet werden und gelten dann als allen Mitgliedern zugegangen. Der Verein hilft den Mitgliedern bei der Registrierung einer kostenlosen Email-Adresse bei einem geeigneten Provider.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand wird vom Community-Plenum oder der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis des Vorstands den/die VorsitzendeN, dessen/deren StellvertreterIN und den/die KassenwartIN. Falls der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, sind stellvertretendeR VorsitzendeR und KassenwartIN die gleiche Person. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Community-Plenums. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den VorsitzendeN, dessen/deren StellvertreterIN und den/die KassenwartIN vertreten (§26 BGB). Die Mitgliederversammlung kann zudem bei Bedarf eineN stellvertretende/r KassenwartIN wählen. Die/der VorsitzendeN, dessen/deren StellvertreterIN, der/die KassenwartIN und ggf. dessen/deren StellvertreterIN vertreten

einzelnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann einzelne Tätigkeiten auch an nicht ehrenamtlich tätige Personen delegieren. Auch Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten oder angestellt werden; die Höhe der Vergütung bzw. des Gehalts wird in diesem Fall von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach dem vorvorigen Absatz Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins. Angestrebt werden Konsensentscheidungen; Abstimmungen sollen nur nach Diskussion ohne Annäherung der Standpunkte stattfinden. Die Minderheitenposition wird festgehalten. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Wahlen des/der VorsitzendeN, dessen StellvertreterIN, des/der KassenwartIN und ggf. weiterer Vertretungsberechtigter sowie Ausschluss von Mitgliedern sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich vom Vorstand oder auf Antrag von einem Drittel der aktiven Mitglieder einberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten und mindestens zehn Tage vor der Versammlung abgeschickt werden. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Das Protokoll muss von Versammlungsleitung und Protokollführung unterschrieben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so kann mit der gleichen Tagesordnung nochmals eingeladen werden. Die daraufhin stattfindende Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen können auch online abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung ist in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung abzuhalten. Die Teilnehmer haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.

§8 Das Community-Plenum

Das Community-Plenum findet in der Regel wöchentlich oder 14-tägig statt und steht allen Mitgliedern offen. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins. Ausgenommen sind hiervon jedoch Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge,

Satzungsänderungen, Wahlen des/der VorsitzendeN, dessen StellvertreterIN, des/der KassenwartIN und ggf. weiterer Vertretungsberechtigter und Ausschluss von Mitgliedern. Durch die ständige Beteiligung der Mitglieder ist das Community-Plenum ein demokratisches Korrektiv für Vorstand, Arbeitsgruppen und Leuchtturm-Projekte.

Der/die Protokollführung des vorherigen Community-Plenum lädt spätestens vier Tage vorher zum nächsten Community-Plenum ein und übernimmt dessen Leitung. Das Community-Plenum beginnt mit Berichten aus dem Verein, bevor die Tagesordnung diskutiert wird. Es darf auch Eilbeschlüsse zu dringlichen Themen fällen, die nicht auf der Tagesordnung angekündigt wurden. Von dieser Möglichkeit soll jedoch mit Bedacht Gebrauch gemacht werden. Das Community-Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Wenn das Community-Plenum durch hohe Mitgliederzahl an Grenzen der Praktikabilität stößt, soll über die Einrichtung eines Delegiertensystems nachgedacht werden. Die Einrichtung und Ausgestaltung eines solchen Delegiertensystems bedarf einer Satzungsänderung und bleibt daher der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§9 Forum

Mindestens einmal im Monat findet ein öffentlich angekündigtes Forum als Angebot für Mitglieder und Nicht-Mitglieder statt. Es werden aktuell vom Verein bearbeitete Themen durch eigene oder externe ReferentINNEN vorgestellt und diskutiert. Das Forum kann dem Community-Plenum und der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.

§10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 1, 7, 8, 16, 24 und 25 der Abgabenordnung zu verwenden hat. Falls hierüber keine Mehrheitsentscheidung zustande kommt, fällt das Vermögen an den Bremer Verein Ottilie Hoffmann, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.